

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der D+P Büropartner GmbH, Stand: November 2020

I. Geltungsbereich und abweichende Geschäftsbedingungen

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. § 305b BGB bleibt unberührt.

II. Angebote, Vertragsschluss und Schriftform

1. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, sind die Angebote der D+P Büropartner GmbH insbesondere bezüglich Preis und Lieferzeit unverbindlich. Der Auftraggeber ist an sein Angebot vier Wochen gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei der D+P Büropartner GmbH eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber zustande.

2. Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Einräumung von Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Vertragsänderungen sollen schriftlich niedergelegt werden.

III. Preise und Zahlung

1. Die im Angebot der D+P Büropartner GmbH genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise der D+P Büropartner GmbH enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise der D+P Büropartner GmbH gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen oder negativer Bonitätsauskunft kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht für etwaige auf Fertigstellungs- oder Mängelbeseitigungskosten gerichtete Ansprüche des Auftraggebers.

4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann die D+P Büropartner GmbH Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der D+P Büropartner GmbH auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von ordnungsgemäßen Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.

5. Zahl der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Verzugsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Wird eine Leistungszeit von mehr als 4 Monaten ab Vertragsschluss vereinbart, zum Beispiel bei Abrufaufträgen, oder kommt es zu einer Leistungszeit von mehr als 4 Monaten ab Vertragsschluss aufgrund vom Auftraggeber zu vertretenden oder in seiner Risikosphäre liegenden Umständen, ist die D+P Büropartner GmbH berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn die Kosten insbesondere durch Materialpreissteigerungen oder Lohnerhöhungen insgesamt um mehr als 2 Prozentpunkte steigen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozentpunkte des ursprünglichen Preises, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

IV. Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche für die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferung erforderlichen Details geklärt sind und wenn alle vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, insbesondere Druckunterlagen, Druckfreigaben und Musterfreigaben, vorliegen. Sind bei Vereinbarung eines Liefertermins noch nicht alle für die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferung erforderlichen Details geklärt, so verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum, der für die Klärung der Details benötigt wird. Entsprechendes gilt, wenn und soweit der Auftraggeber von ihm zu beschaffende Unterlagen später als vorgesehen vorlegt.

2. Wird die D+P Büropartner GmbH selbst nicht beliefert, obwohl diese bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird die D+P Büropartner GmbH von ihrer Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Die D+P Büropartner GmbH ist verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

3. Die D+P Büropartner GmbH ist zu Teillieferungen und deren Fakturierung berechtigt, wenn - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

4. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft an den Auftraggeber über. Ohne ausdrückliche Vereinbarung werden Sendungen nicht versichert.

5. Verzögert die D+P Büropartner GmbH die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von der D+P Büropartner GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

6. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse -sowohl im Betrieb der D+P Büropartner GmbH als auch in dem eines Zulieferers- befreien die D+P Büropartner GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die D+P Büropartner GmbH in Verzug befindet. Die D+P Büropartner GmbH ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Eine Haftung der D+P Büropartner GmbH oder Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber zur Abnahme der gesamten dem Abrufauftrag zugrunde liegenden Menge verpflichtet. Die Abrufpflicht des Auftraggebers stellt eine Hauptpflicht dar. Bei fehlender anderweitiger Abrede gilt bei Abrufaufträgen eine Abnahmefrist von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Ist die Abnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist die D+P Büropartner GmbH berechtigt, dem Auftraggeber eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme der noch abzunehmenden Auftragsmenge zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist hat die D+P Büropartner GmbH die Wahl entweder Vorleistung des Kaufpreises zu verlangen und die Restmenge vollständig zu liefern oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftragnehmers, wie das Recht auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

V. Ausführung und Beanstandungen

1. Bei Verkauf nach Mustern gelten diese insofern als unverbindlich, da die Lieferungen maschinenfallend erfolgen, wobei die Gesamtlieferung für die Beurteilung maßgebend ist und nicht die Beschaffenheit einzelner Stücke.

2. Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingter Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Druck, Farbe, Gewicht, Folienstärke, Abmessungen und Stoffzusammensetzungen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu Beanstandungen.

3. Bei bedruckter Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm vorgelegten Druck- und Ausführungsvorlagen zu prüfen, unterschrieben zurückzusenden und evtl. Berichtigungen eindeutig und unmissverständlich anzubringen. Für übersehene oder nicht beanstandete Mängel haftet die D+P Büropartner GmbH nicht. Falls kein Korrekturabzug verlangt wird, ist die Druckvorlage maßgebend. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digitalproofs, Andruck) und dem Endprodukt.

4. Aufgrund von zwingenden produktionstechnischen Gegebenheiten kann es zu branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen der vom Auftraggeber bestellten Ware kommen. Die D+P Büropartner GmbH ist hierzu berechtigt, wenn die Abweichung von der vereinbarten Menge für den Auftraggeber zumutbar ist. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge. Die vorgenannten Abweichungen sind vom Auftraggeber bei seiner Bestellung zu berücksichtigen.

5. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

7. Bei berechtigten Beanstandungen ist die D+P Büropartner GmbH zunächst nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt die D+P Büropartner GmbH dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Verarbeitete oder bedruckte Ware kann nicht zurückgenommen werden.

8. Der D+P Büropartner GmbH ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel zu üblichen Geschäftszeiten an Ort und Stelle festzustellen.

9. Für Ware, welche durch die D+P Büropartner GmbH im Auftrag des Auftraggebers bedruckt worden ist, wird unter keinen Umständen Ersatz geleistet.

10. Die D+P Büropartner GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Auftraggeber vorgesehenen Zwecke geeignet ist. Ebenso ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

11. Druckunterlagen (digital, konventionell), Stanzeinrichtungen, Werkzeuge, Klischees, Lithos usw. bleiben, sofern sie nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, auch dann Eigentum der D+P Büropartner GmbH, wenn hier vom Auftraggeber anteilig Kosten vergütet werden. Ein Erwerb durch den Auftraggeber mittels gesondertem Kaufvertrag ist möglich. Ein etwaiges Urheberrecht obliegt der D+P Büropartner GmbH.

12. Die D+P Büropartner GmbH ist berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzes Muster aus gefertigten Aufträgen zur Dokumentation der technischen Möglichkeiten an Dritte weiterzugeben oder zu Werbezwecken z.B. im Internet abzubilden.

13. Bringt die D+P Büropartner GmbH im Auftrag des Auftraggebers auf die Produkte Zeichen im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Sinne der Verpackungsverordnung (z.B. „Der Grüne Punkt“) auf, so gilt der Auftraggeber als „Inverkehrbringer“ im Sinne der Verpackungsverordnung und hat somit die Gebühren abzuführen. Verstößt der Auftraggeber gegen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. der Verpackungsverordnung und wird deshalb die D+P Büropartner GmbH in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der D+P Büropartner GmbH alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen zu ersetzen bzw. die D+P Büropartner GmbH von allen diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

VI. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet.

2. Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

3. Werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung des Auftragnehmers klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der D+P Büropartner GmbH gegen den Auftraggeber ihr Eigentum. Diese Ware darf vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die D+P Büropartner GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der D+P Büropartner GmbH gehörenden Ware erfolgen.

2. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an die D+P Büropartner GmbH ab. Die D+P Büropartner GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der D+P Büropartner GmbH um mehr als 10 %, so wird die D+P Büropartner GmbH – auf Verlangen des Auftraggebers – Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

Bei Be- oder Verarbeitung von der D+P Büropartner GmbH gelieferten und in dessen Eigentum stehender Waren ist die D+P Büropartner GmbH als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die D+P Büropartner GmbH auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der D+P Büropartner GmbH. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.